

RS UVS Vorarlberg 1991/08/14 1-022/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.08.1991

Beachte

Hinweis auf VwGH 13.11.1986, 86/08/0117 **Rechtssatz**

Der Entscheidung im Berufungsverfahren ist die im Zeitpunkt der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides gegebene Sach- und Rechtslage zugrunde zu legen und davon ausgehend das Straferkenntnis auf seine Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen. Mit einem solchen Straferkenntnis wird lediglich festgestellt, ob geltendes Recht verletzt wurde; dies wiederum kann nur nach der zum Zeitpunkt der Fällung des Straferkenntnisses erster Instanz gegebenen Sach- und Rechtslage beurteilt werden. Der Tatsache, daß der von der Erstinstanz erlassene Ausweisungsbescheid zwischenzeitlich von der Berufungsbehörde behoben wurde, kommt somit bei der Beurteilung der Strafbarkeit eines Verhaltens nach §14b Abs1 Z1 FrPG keine Bedeutung zu.

Schlagworte

Verwaltungsstrafverfahren, maßgebende Sach- und Rechtslage

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at